

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH

Stuttgart

Wichtige Mitteilung an unsere Anlegerinnen und Anleger der OGAW-Sondervermögen

Invest Dividende VV (A2QDRM/DE000A2QDRM3)
Invest Dividende R (A2QDRN/DE000A2QDRN1)
LBBW Absolute Return Strategie 1 (A1H722/DE000A1H7227)
LBBW Global Equity R (A2DHTM/DE000A2DHTM8)
LBBW Global Equity I (A2DU06/DE000A2DU065)
LBBW Internet der Zukunft I (A3C4PD/DE000A3C4PD3)
LBBW Internet der Zukunft R (A3C4PC/DE000A3C4PC5)
LBBW Mobilität der Zukunft R (A2PND9/DE000A2PND96)
LBBW Mobilität der Zukunft TF (A2JQHF/DE000A2JQHF5)
LBBW Mobilität der Zukunft I (A2PR6L/DE000A2PR6L9)
LBBW Multi Global R (976688/DE0009766881)
LBBW Multi Global I (A1H725/DE000A1H7250)

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Anlagebedingungen

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht werden die Besonderen Anlagebedingungen (BABen) der oben genannten OGAW-Sondervermögen neu gefasst.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen wesentliche Änderungen im Einzelnen.

Die Änderungen dienen dazu, die BABen an das Fondsriskobegrenzungs-gesetz (FRiG) anzupassen. Die Europäische Union hat die Richtlinie (EU) 2024/927 erlassen, die in Deutschland durch das FRiG in nationales Recht umgesetzt wird und welche die europäischen Investmentfondsrichtlinien Richtlinie 2009/65/EG (sog. OGAW-Richtlinie) und 2011/61/EU (sog. AIFM-Richtlinie) ändert. Diese Richtlinie führt unter anderem zu einer Modernisierung des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB). Ein wesentliches Ziel des FRiG ist es, die Widerstandsfähigkeit des Fondsmarktes zu erhöhen, um Finanzkrisen vorzubeugen. Dazu erhalten Kapitalverwaltungsgesellschaften u.a. zusätzliche Liquiditätsmanagementinstrumente zur Verfügung gestellt, um insbesondere in außergewöhnlichen Marktsituationen die Interessen aller Anleger angemessen schützen zu können. Vor diesem Hintergrund wurden die BABen umgestellt und die folgenden wesentlichen Änderungen vorgenommen:

- Bei allen oben genannten OGAW-Sondervermögen wird in § 4 Abs. 1 (Anteilklassen) der Verweis von „§16 Absatz 2 der AABen“ in „§ 16 **Absatz 3** der AABen“ korrigiert.
- Bei allen oben genannten OGAW-Sondervermögen wird in § 4 (Anteilklassen) Absatz 5 (neu) klarstellend aufgenommen, dass die Liquiditätssteuerungsinstrumente nur für das gesamte OGAW-Sondervermögen eingesetzt werden und lautet wie folgt: **5. Die in § 19 Absatz 1 der AABen vorgesehenen Liquiditätssteuerungsinstrumente dürfen bei Verwendung nur für das gesamte OGAW-Sondervermögen und nicht nur für eine einzelne Anteilklasse eingesetzt werden.**
- Bei dem Invest Dividende und LBBW Multi Global wird in § 5 Abs. 2 am Ende (Anteile) der Verweis von „§ 16 Absatz 3 der AABen“ in „§ 16 Absatz **2 Satz** 3 der AABen“ geändert.
- Bei dem Invest Dividende, LBBW Absolute Return Strategie 1 und LBBW Multi Global werden in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) Absatz 3 (neu) die Regelungen zur Durchführung eines teilweisen Swing Pricings eingeführt und lautet wie folgt: **3. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing**

Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

- Bei dem LBBW Global Equity, LBBW Internet der Zukunft und LBBW Mobilität der Zukunft wird in § 6 Abs. 3 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) der Verweis auf „§ 18 Absatz 3 der AABen“ wegen der Änderungen in der Nummerierung in den AABen entsprechend auf „§ 20 Absatz 3 der AABen“ angepasst und lautet wie folgt: 3. Abweichend von § 20 Absatz 3 der AABen ist der Abrechnungstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag.

- Bei dem LBBW Global Equity, LBBW Internet der Zukunft und LBBW Mobilität der Zukunft werden in § 6 (Ausgabe- und Rücknahmepreis) in Absatz 4 (neu) die Regelungen zur Durchführung eines teilweisen Swing Pricings eingeführt und lautet wie folgt: **4. Die Gesellschaft wendet bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises teilweises Swing Pricing an. Dies bedeutet, dass abweichend von § 20 Absatz 1 Satz 1 der AABen zusätzlich zum Nettoinventarwert der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zu berechnen ist. Hierzu wird bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen ein Swing-Faktor berücksichtigt. Der Swing-Faktor beinhaltet die durch den Netto-Überschuss an Rücknahme- oder Ausgabeverlangen von Anteilen verursachten Liquiditätskosten und wird in Prozent des Nettoinventarwerts des OGAW-Sondervermögens angegeben. Er wird berücksichtigt, wenn der Netto-Überschuss einen von der Gesellschaft festgelegten Schwellenwert überschreitet.**

Dem Ausgabe- und Rücknahmepreis wird statt des Nettoinventarwertes je Anteil der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil zugrunde gelegt. Die Gesellschaft erläutert das Verfahren, nach dem der modifizierte Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, im Verkaufsprospekt.

- Bei dem LBBW Absolute Return Strategie 1 wird in § 7 Abs. 7 (Kosten) ergänzt, welcher Anteilwert bei Anwendung von Swing Pricing einschlägig ist und lautet wie folgt: 7. Zusätzlich zu der Vergütung gemäß dem vorstehenden Absatz 1 kann die Gesellschaft für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens je ausgegebenem Anteil eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den die Anteilwertentwicklung am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilswertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des OGAW-Sondervermögens und endet erst am zweiten 30. September, der der Auflegung folgt.

Der Anteilwert wird grundsätzlich gemäß § 168 Absatz 1 Sätze 1 und 2 KAGB berechnet, d. h. abzüglich aller Kosten, allerdings mit Ausnahme von zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erfolgten Ausschüttungen und geleisteten Steuerzahlungen. **Bei Anwendung des Swing Pricing ist für die Berechnung der Performance Fee die Anteilwertentwicklung auf Basis des nicht-modifizierten**

Anteilwertes maßgeblich, d.h. ohne dass dieser um einen Auf- oder Abschlag (Swing-Faktor) modifiziert wird.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung im OGAW-Sondervermögen je ausgegebenen Anteil zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen dem OGAW-Sondervermögen zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden.

- Bei allen oben genannten OGAW-Sondervermögen wird § 12 (Rücknahmebeschränkung) von „Rückgabebeschränkung“ in „Rücknahmebeschränkung“ umbenannt und das Recht der Gesellschaft zur Rücknahmebeschränkung eingefügt, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). § 12 lautet wie folgt:

§ 12 Rücknahmebeschränkung

Die Gesellschaft kann die Rücknahme von Anteilen vorübergehend anteilig beschränken (Rücknahmebeschränkung), wenn die Rückgabeverlangen der Anleger zu einem bestimmten Wertermittlungstag mindestens 10 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert). Eine Beschreibung der Möglichkeit und der Bedingungen für eine Rücknahmebeschränkung enthält der Verkaufsprospekt.

Die genannten Änderungen der BABen der o.g. OGAW-Sondervermögen treten am **16. April 2026** in Kraft.

Der vollständige Wortlaut der geänderten BABen ist im Verkaufsprospekt abgedruckt. Mit Inkrafttreten erscheint eine aktualisierte Ausgabe des jeweiligen Verkaufsprospektes und des jeweiligen Basisinformationsblattes. Diese Dokumente sind im Internet unter www.lbbw-am.de oder bei der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

Stuttgart, den 10. April 2026

LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH
Die Geschäftsführung